

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom

– VII -440

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Förderung der kulturellen Grundversorgung und von kulturellen Projekten in Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Die Kulturförderung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach einem Drei-Säulen-Modell.

1.2.1 Die kulturelle Grundversorgung als erste Säule richtet sich auf den lokal und regional wirkenden Erwerb von kulturellen und künstlerischen Grundkompetenzen.

1.2.2 Projekte von überregionaler oder landesweiter Wirksamkeit und Bedeutung werden in der zweiten Säule gefördert.

1.2.3 Sonstige herausragende Projekte aus allen Genres werden in der dritten Säule gefördert.

Näheres zu den Gegenständen der Förderung regelt die Anlage 1.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt:

- die einer der unter Nummer 1.2 genannten Säulen zuzuordnen sind,
- die einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern aufweisen,

- die von landesweiter oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind und im besonderen Landesinteresse liegen und
- die noch nicht begonnen worden sind.

### 3.2 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Projekte:

- die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen,
- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen (Inklusion),
- die der Demokratieerziehung dienen,
- deren Antragstellerinnen und Antragsteller den (Wohn-)Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- in deren Umsetzung wenigstens der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wird,
- bei denen sich die Zuwendungsempfänger angemessen an der Finanzierung beteiligen und
- bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Projektes erfolgt.

### 3.3 Kinder- und Jugendkunstschulen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen ein kontinuierliches außerschulisches oder unterrichtsbegleitendes Bildungsangebot bereitstellen sowie für jedermann zugänglich sind, können Zuwendungen erhalten, wenn sie folgendes Leistungsangebot erfüllen:

- Kurse: in Semestern außerschulisch, aufeinander aufbauend, Individualförderung,
- Workshops, Ferienangebote,
- Projekte: interdisziplinär, genreübergreifend,
- Unterrichtergänzende Angebote: Schulprojekttag, Schulprojekte, Kooperation mit Schulen,
- Offene Angebote,
- Ästhetische Frühförderung,
- Individuelle Berufsorientierung und -vorbereitung.

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über ein Diplom auf künstlerischem Gebiet oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

### 3.4 Musikschulen, die als gemeinnützige Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne und des Strukturplanes des Verbandes Deutscher Musikschulen organisiert sind und kontinuierlich musikalische Bildungsarbeit leisten sowie für jedermann zugänglich sind, können Zuwendungen erhalten. Gefördert werden Musikschulen durch Zuwendungen zu den als förderfähig anerkannten Personalausgaben von hauptamtlich und nebenberuflich tätigem pädagogischem Personal.

Die Musikschule soll regelmäßig die folgenden Bereiche eingerichtet haben:

- Elementarbereich (Grundstufe); musikalische Früherziehung/musikalische Grundausbildung/Elementare Musikpädagogik,
- Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
- Ensemblespiel und -singen.

Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Musikschule muss eine musikpädagogische Fachausbildung und pädagogisch-praktische Erfahrungen nachweisen. Die Fachausbildung muss abgeschlossen sein mit der Diplomprüfung für Musikerzieher beziehungsweise Diplom-Musiker, mit der bisher gültigen staatlichen Prüfung für Musiklehrer oder mit einem fachlich gleichwertigen Abschluss. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter muss vom Träger fest angestellt sein.

Die überwiegende Zahl der hauptamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte muss über einen Abschluss als Diplommusikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

- 3.5 Grundsätzlich nicht förderfähig sind Projekte mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

## **4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **4.1 Art der Zuwendung**

4.1.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines hohen Landesinteresses möglich und nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, das Projekt mitzufinanzieren.

4.1.2 Bei Projekten nach Nummer 1.2.1 erfolgt die Gewährung der Zuwendung grundsätzlich als Anteilfinanzierung. Abweichend davon erfolgt die Gewährung der Zuwendung bei Musikschulen grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung des Landes erfolgt als Festbetragsfinanzierung und umfasst in der Regel den gleichen Umfang, in dem sich die Gemeinden und der Landkreis allein oder zusammen an den förderfähigen Aufwendungen beteiligen, jedoch höchstens 30 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben. Kinder- und Jugendkunstschulen können bis zu einem Drittel – in Ausnahmefällen bis zu 50 Prozent – der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

4.1.3 Bei Projekten nach Nummer 1.2.2 erfolgt die Gewährung der Zuwendung grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.1.4 Bei den Projekten nach Nummer 1.2.3 erfolgt die Gewährung der Zuwendung grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben oder ausnahmsweise als Vollfinanzierung.

4.1.5 Projekte nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 können für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gefördert werden. Projekte nach Nummer 1.2.3 werden grundsätzlich für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten gefördert.

### **4.2 Bemessungsgrundlage**

4.2.1 Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Zu den

Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon, Porto, Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz, Bewirtungskosten in angemessenem Umfang, wenn sie im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, anteilige Miet- und Betriebskosten. Investitionen sind zuwendungsfähig.

- 4.2.2 Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern anzusetzen. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.
- 4.3 Zuwendungen des Landes werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag mindestens 3 000 Euro beträgt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

5.1 Geförderte Investitionen unterliegen einer zeitlichen Zweckbindung von zehn Jahren, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Ist der Zuwendungsempfänger durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die geforderte zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung der Gründe, ob die Zweckbestimmung durch die bisherige tatsächliche Nutzung gleichwohl als erfüllt angesehen werden kann. Bei einer dauerhaften Zweckentfremdung besteht eine Rückzahlungspflicht.

5.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.

5.3 Datenspeicherung

5.3.1 Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.

5.3.2 Die Daten werden in einer Datenbank des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zehn Jahre nach Abschluss des Verwaltungsvorgangs gespeichert. Die Postanschrift lautet:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin.

Über diese Anschrift erhalten die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten.

5.3.3 Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landes zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

## 5.4 Informationspflicht

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte in geeigneter Weise auf die Landesförderung hinzuweisen.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 3, bei Kinder- und Jugendkunstschulen zusätzlich nach dem Muster der Anlage 4a und 4b, bei Musikschulen zusätzlich nach dem Muster der Anlagen 5, 5a, 5b und 5c. Der vollständige Antrag ist beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (Bewilligungsbehörde), 19048 Schwerin, einzureichen. Die Anträge auf eine Projektförderung sollen bis zum 1. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6.1.2 Den Anträgen der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 sind mit Ausnahme derer der Landesverbände eine Stellungnahme der Kulturverwaltung sowie bei kreislichen und/oder kommunalen Finanzierungsanteilen eine Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch diejenige Gebietskörperschaft mit dem höchsten Finanzierungsanteil oder bei solchen Vorhaben ohne kommunale Förderung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen. Projekte von Landesverbänden oder Landesprojekte ohne Zuordnung zu einer Gebietskörperschaft benötigen diese nicht. Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos blieb, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

6.1.3 Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte können Sammelanträge für Kleinprojektförderung in ihrem Zuständigkeitsbereich stellen, die im Einzelnen den Zuwendungsbetrag von 3 000 Euro nicht erreichen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 6 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist als ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung/Nummer 6 der Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften zugelassen und – soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde – spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 7a beziehungsweise 7b zu verwenden. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte sowie Presseberichte sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 6.4.2 Das Verwendungsnachweisverfahren für Zuwendungen nach Nummer 1.2.1, die von den Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Gebietskörperschaften weitergeleitet werden, wird grundsätzlich von diesen durchgeführt.
- 6.4.3 Für Prüfungen der Verwendungsnachweise durch die Kommunen wird eine Ausnahme nach Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zugelassen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
- 6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.5.2 Die Anlagen 1 bis 7b sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **7 Übergangsvorschrift**

Für Zuwendungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom 26. Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 161), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 1996 (AmtsBl. MV S. 1182) oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Kinder- und Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 2006 (AmtsBl. MV S. 255) bewilligt werden, gelten die Regelungen hinsichtlich der Abrechnung und der Verwendungsnachweisprüfung fort.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Bewilligungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden für Projekte mit einem Beginn ab dem 1. Januar 2015 erteilt.
- 8.2 Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich sowie nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom 26.

Februar 2008 (AmtsBl. M-V S. 161) sowie die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 1996 (AmtsBl. MV S. 1182) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Kinder- und Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 2006 (AmtsBl. MV S. 255) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Schwerin,

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mathias Brodorb**

ENTWURF

## Anlage 1

Im Rahmen der kulturellen Grundversorgung nach Nummer 1.2.1 können grundsätzlich auch den Landkreisen, kreisfreien Städten und den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen für Bibliotheken, Kinder- und Jugendkunstschulen, Musikschulen, soziokulturelle Zentren sowie Einrichtungen des Films und der Medien sowie der Literatur gewährt werden.

- Bibliotheken können bei Erfüllung der Qualitätsstandards Zuwendungen für die Medienanschaffung erhalten.
- Film- und medienpädagogische Projekte von Institutionen und Vereinen können Zuwendungen erhalten.
- Kinder- und Jugendkunstschulen können Zuwendungen erhalten.
- Projekte der Literaturhäuser können Zuwendungen erhalten.
- Musikschulen können Zuwendungen erhalten.
- Soziokulturelle Einrichtungen können Zuwendungen erhalten für Projekte in soziokulturellen Zentren, Projekte soziokultureller Initiativen und Migrationsprojekte.

Nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 können Projekte aus folgenden Bereichen und mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten gefördert werden:

- Archive:  
Restaurierung und Verfilmung von Archivgut, Verbesserung der technischen Ausstattung.
- Besondere Kulturprojekte:  
Genre- und schwerpunktvernetzte Projekte, Kulturtourismus.
- Bibliotheken:  
Fachstellentätigkeit der öffentlichen Bibliotheken, Koordinierung und Umsetzung landesweiter EDV-Projekte und Projekte der Leseförderung.
- Bildende Kunst:  
Projekte der Bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, Projekte der Landesverbände, Ausstellungsförderung in den kommunalen und Vereinsgalerien, Katalogförderung.
- Darstellende Kunst:  
Beispielhafte Projekte, Projekte der Landesverbände, Eigeninszenierungen und kreative Projekte freier Theatergruppen sowie von Kinder- und Jugendtheatern.
- Film und Medien:  
Kulturelle Filmförderung, Filmarchivierung, Filmfestivals, Projekte von Institutionen und Vereinen.
- Heimatpflege, Niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit:



Projekte des Niederdeutschen, Projekte zur Aufarbeitung der Landesgeschichte, Förderung der Landeskulturtage sowie Projekte der Heimatpflege, Projekte landesweit arbeitender Verbände und Institutionen, Pflege der Tanz- und Trachtenarbeit.

- Internationale Kulturarbeit:  
Projekte und Initiativen mit Beteiligung ausländischer Künstlerinnen und Künstler in Mecklenburg-Vorpommern oder mit Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern aus Mecklenburg-Vorpommern im Ausland, Förderung von Beziehungen Partnerregionen.
- Kinder- und Jugendkunstschulen:  
Projekte der Landesverbände.
- Kulturelle Jugendbildung:  
Projekte im Rahmen der kulturellen Jugendbildung.
- Kulturerbe:  
Ausstellungen und Projekte zur Backsteinarchitektur und zur Hanse, Projekte im Zusammenhang mit der „Europäischen Route der Backsteingotik“, dem UNESCO-Weltkulturerbe und Bewerbungen hierzu, Projekte der Archäologie.
- Literatur:  
Projekte der Literatur- und Projekte der Entwicklung der Medienkompetenz.
- Museen und Ausstellungen:  
Projekte der Museen von überregionalem Rang, Sammlungsbestand und wissenschaftliche Tätigkeit, Ausstellungsvorhaben, Vernetzung von Aktivitäten, Druckerzeugnisse, Restaurierung und Konservierung der Bestände, Erwerb von Kulturgut, Maßnahmen zur angemessenen Sicherung, Projekte von Landesverbänden im Museumswesen, Museumspädagogik.
- Musik:  
Projekte der Landesverbände, landesweit wirksame Musikprojekte mit den Schwerpunkten junge Interpreten, Ur- und Erstaufführungen von zeitgenössischen Werken, Pflege der musikalischen Traditionen, Musikfeste unter dem Dach „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“.
- Soziokultur:  
Projekte des Landesverbandes und soziokultureller Zentren von überregionalem Rang oder landesweiter Bedeutung.

<b>Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 1.2.1</b>
---------------------------------------------------------------

An das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Kultur  
19048 Schwerin

Antragstermin: 1. Oktober

**1. Antragsteller Ort, Datum**

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (IBAN/BIC):	
Auskunft erteilt:	Telefon: Telefax: E-Mail:

**2. Sammelprojekt**

<b>Projekttitle:</b>
<b>Kurzdarstellung des Projektes:</b> (wer macht was - wann - wo - mit wem, kein pauschaler Antrag, erforderlich sind vielmehr Angaben zu den einzelnen konkreten Projekten)

**3. Ausgaben im Überblick**

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan)

<b>Gesamtausgaben EUR</b> <b>Beantragte Zuwendung des Landes EUR</b>
-------------------------------------------------------------------------



**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich der Projekte nach Nummer 1.2.1, soweit einzelne Zuwendungsempfänger eine Förderung beantragen und den Nummern 1.2.2 sowie 1.2.3**

An das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Kultur  
19048 Schwerin

Antragstermin: 1. Oktober

### 1. Antragsteller Ort, Datum

Name:	Landkreis/ kreisfreie Stadt:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung (IBAN/BIC):	
Auskunft erteilt:	Telefon: Telefax: E-Mail:

### 2. Projekt

<b>Projekttitlel:</b>
<b>Kurzdarstellung des Projektes:</b> (wer macht was - wann - wo - mit wem)

### 3. Ausgaben im Überblick

(gemäß beiliegendem Finanzierungsplan, Vorsteuerabzug beachten)

<b>Gesamtausgaben EUR</b>
<b>Beantragte Zuwendung des Landes EUR</b>

4. Projektkonzeption  
Zur Projektkonzeption gehören folgende Angaben, die auf einem gesonderten Blatt auszuführen sind:
- 4.1 Ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung,
- 4.2 Begründung der landesweiten Bedeutung sowie des öffentlichen Interesses,
- 4.3 Art der Aktivitäten,
- 4.4 Ort des Projektes,
- 4.5 Beginn und Abschluss des Projektes (einschließlich Zeitraum für Vor- und Nachbereitung, wenn entsprechende Ausgaben Bestandteil des Finanzplanes sind),
- 4.6 Erklärung über andere in Anspruch genommene oder beantragte Fördermittel,
- 4.7 gegebenenfalls bei freien Trägern eine Satzung, ein Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie die Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung.
- 4.8 Kinder- und Jugendkunstschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:
- Nachweise gemäß Nummer 3.3,
  - Personaldarstellung der zu fördernden Personen (Qualifikation),
  - Anzahl der Jahreswochenstunden,
  - Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
- 4.9 Musikschulen haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweise gemäß Nummer 3.4,
  - eine kurze Personaldarstellung der zu fördernden Musiklehrer, die jeweilige Qualifikation sowie eine Dienst- und Aufgabenbeschreibung (Tabelle),
  - Jahreswochenstunden der Schule,
  - Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
- 4.10 Gegebenenfalls Nachweise nach Nummer 3.2.
5. Die Satzung, der Vereinsregisterauszug und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit  
 ist beigelegt,  
 wird nachgereicht.
6. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erklärt, dass sie beziehungsweise er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes,  
 berechtigt,  
 nicht berechtigt  
ist. Im Fall einer Berechtigung sind nur Nettobeträge in den Finanzierungsplan aufzunehmen.
7. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die

Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan werden bestätigt.

8. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird;
9. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird zum \_\_\_\_\_ / wird nicht beantragt.

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des/r mit der  
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person/en (in Druckbuchstaben wiederholen)

Stellungnahme der Kulturverwaltung des Landkreises / der kreisfreien Stadt:

ENTWURF

**Finanzierungsplan**

**Aufstellung der Projektausgaben:**

Begründende Unterlagen (zum Beispiel Vertragsentwürfe, Kostenvoranschläge, Angebote, gegebenenfalls Stellenbeschreibungen und Eingruppierungen) in Kopie jeweils beifügen.

**Personalausgaben**

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

**Sachausgaben**

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

**Investitionen**

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

**Gesamtausgaben: EUR**

## Aufstellung zur Finanzierung des Projektes:

### Eigenanteil

Hinweis: Auch der Eigenanteil muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	EUR
Sonstige Eigenmittel des Trägers (einschließlich unbarer Leistungen, als genaue Aufschlüsselung als Anlage zum Finanzierungsplan)	EUR

### Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

Zuwendung der Gemeinde	EUR
Zuwendung des Landkreises	EUR
Zuwendung des Landes (hier beantragt)	EUR
Sonstige öffentliche Zuwendungen	EUR
-	EUR
-	EUR
-	EUR

### Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter (zum Beispiel Stiftung, Sponsoring, Spenden)

Für die Maßnahme wurden folgende weitere Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen.

	EUR
	EUR
	EUR
	EUR
	EUR

<b>Finanzierung zusammen</b>	<b>EUR</b>
------------------------------	------------

Bestätigung des Finanzierungsplanes nach Prüfung durch den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt (bei Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich der Projekte nach den Nummern 1.2.2 sowie 1.2.3)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Dienstsiegel)



Name der Kinder- und Jugendkunstschule:

Hauptamtlich tätiges Personal, einschließlich Leiter der Einrichtung

Num- mer	Personalstelle (haupt- und nebenberuflich)	Einstellungs- datum	Qualifikation	Einstufung TVöD	Einsatz im Kurs	Personalausgaben pro Jahr (1) (2)	Zu erteilende Jahreswochen- stunden (3)
Summe							

(1) einschl. Nachweis zur Berechnung der Unfallumlage (möglichst als Gesamtsumme addieren)

(2) Übertarifliche Vergütungen sind nicht förderfähig und durch die förderfähige Berechnung zu ergänzen

(3) Stichtag 01.10.



**Antrag  
auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen  
in Mecklenburg-Vorpommern**

An das  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

**1. Antragsteller**

Name:	Landkreis:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		
Bankverbindung (Name und Ort des Kreditinstitutes)		
Kontonummer:	Bankleitzahl:	
Auskunft erteilt:	Telefon:	Telefax:

**Anlagen:**

- Satzung, Statut bei Erstantragstellern beziehungsweise Änderung bei Folgeanträgen, gegebenenfalls Vereinsregisterauszug
- kurze Personaldarstellung der zu fördernden Musiklehrerinnen und Musiklehrer einschließlich Qualifikation
- Dienst- und Aufgabenbeschreibung
- Aufstellung der Jahreswochenstunden der Schule gegliedert nach hauptamtlichen Lehrkräften und nebenamtlich tätigem pädagogischem Personal (Anlagen 5a und 5b)
- Aufstellung der Schülerzahl (Anlage 5c)

Ich bitte um Gewährung einer Zuwendung zu den Personalausgaben des pädagogisch künstlerischen Personals laut Anlage 5a und 5b in Höhe von \_\_\_\_\_ %

in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Angaben zu den Stellen, für die der Zuschuss beantragt wird, sind in der Anlage 5a und der Anlage 5b beigefügt.

Die Gesamtausgaben für die Musikschule betragen \_\_\_\_\_ T€.

Davon sind

a) Personalausgaben pädagogisches Personal \_\_\_\_\_ T€

b) Personalausgaben nicht pädagogisches Personal \_\_\_\_\_ T€

c) Sachausgaben  
\_\_\_\_\_ T€

d) Investitionen  
\_\_\_\_\_ T€

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung, dass mit der beantragten Landesförderung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## 2. Angaben zum Antragsteller

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Anerkennung der Gemeinnützigkeit:  ja (Kopie beifügen)  nein

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung gemäß § 15 UStG:  ja  nein

## 3. Finanzierungsplan

	Antrag	Vorjahres Ist
Einnahmen aus Schülergebühren	_____ T€	_____ T€
Eigenanteil des Antragstellers	_____ T€	_____ T€
Anteil des örtlichen öffentlichen Trägers	_____ T€	_____ T€
Weitere öffentliche Zuwendungen	_____ T€	_____ T€
Zuwendungen des Landkreises	_____ T€	_____ T€
Zuwendungen der Gemeinden	_____ T€	_____ T€
Zuwendung des Landes	_____ T€	_____ T€
<b>Gesamteinnahmen</b>	_____ T€	_____ T€

Hinweis: Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen müssen übereinstimmen.

4. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben sowie aller Angaben auf den beigefügten Anlagen wird versichert.

Über wesentliche Änderungen gegenüber dem Antrag werden wir das Bildungsministerium informieren. Uns ist bekannt, dass insbesondere vorsätzlich falsche Angaben, die eine unberechtigte Förderung zur Folge haben, eine Rückforderung der Zuwendung nach sich ziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift (in Druckbuchstaben  
wiederholen)

ENTWURF

Name der Musikschule:

Hauptamtlich tätiges pädagogisches Personal, einschließlich Direktor

Num-mer	Personalstelle	Einstellungs- datum	Qualifikation (1)	Einstufung TVöD	Stelle (2)	Einsatz im Fach	Personalausgaben pro Jahr (3) (4)	zu erteilende Jahreswochen- stunden (5)
Summe								

(1) Konkrete Fachbezeichnung zum Beispiel Dipl. Musikpäd. für Violine  
 Dipl. Musiker für Flöte  
 Kirchenmusiker Prüfung A oder B  
 Dipl. Lehrer für Musik / Deutsch

(2) zum Beispiel Direktor  
 Lehrer für Klavier

(3) einschließlich Nachweis zur Berechnung der Unfallumlage (möglichst Gesamtsumme addieren)

(4) Übertarifliche Vergütungen sind nicht förderfähig und durch die förderfähige Berechnung zu ergänzen.

(5) Stichtag 01.10.  
 Zu erteilende JWStd. sind reine Unterrichtsstunden, keine Abminderungsstunden.

Name der Musikschule:

Nebenberuflich tätiges pädagogisches Personal

Nummer	Qualifikation (1)	Einsatz im Fach	zu erteilende Jahreswochenstunden (2)	Vergütung pro Stunde / Monat	Personalausgaben pro Jahr (3) (4)
Summe					

(1) Konkrete Fachbezeichnung  
zum Beispiel Dipl. Musikpädagoge für Violine  
Dipl. Musik für Flöte  
Kirchenmusiker Prüfung A oder B  
Dipl. Lehrer für Musik / Deutsch

(2) Stichtag 01.10.

(3) Bitte mit 40 Wochen  
berechnen.

(4) Künstlersozialkassenbeiträge bitte als  
Extrasumme addieren bzw. erläutern, ob in  
Einzelsummen integriert.

Anlage 5c

Stichtag: 01.10.

Schülerzahl insgesamt: \_\_\_\_\_  
 Schülerbelegung (mit Mehrfachbelegungen) \_\_\_\_\_  
 Jahreswochenstunden Unterricht insgesamt: \_\_\_\_\_

	Schülerbelegung	Jahreswochenstunden
Musikgarten	_____	_____
Musikalische Früherziehung	_____	_____
Musikalische Grundausbildung	_____	_____
Instrumental / Vokal Hauptfach		
Streichinstrumente	_____	_____
Blasinstrumente	_____	_____
Tastinstrumente	_____	_____
Zupfinstrumente	_____	_____
Schlaginstrumente	_____	_____
Gesang	_____	_____
Ensemblespiel und -singen, davon ohne Hauptfach	_____ _____	_____
Ergänzungsfächer davon ohne Hauptfach	_____ _____	_____



Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 4 – Kultur

19048 Schwerin

(Zuwendungsempfänger, Anschrift)

Bitte füllen Sie alle grau hinterlegten Felder aus, da eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist.

**Mittelanforderung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Zuwendungsbescheid vom: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Projekt (Kurzbezeichnung): \_\_\_\_\_

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von **zwei Monaten/drei Monaten** nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Der Fördersatz und die einzusetzenden Eigenmittel sind bei jeder Mittelanforderung zu berücksichtigen. Wird ein Projekt anteilig durch mehrere Förderer oder Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Förderung jeweils nur anteilig mit den Förderungen beziehungsweise Zuwendungen der anderen angefordert werden.

Die bewilligte Zuwendung wird wie folgt benötigt  
(alle Angaben bezogen auf das Gesamtvolumen gemäß Kosten- und Finanzierungsplan):

1. Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben

laut Zuwendungsbescheid

EUR

2. Bei Anteilfinanzierung Fördersatz:	<input type="text"/> %
3. Bewilligte Zuwendung insgesamt	<input type="text"/> EUR
4. Bisher erhaltene Teilzahlungen	<input type="text"/> EUR
5. Mittelanforderung	<input type="text"/> EUR
6. Restmittel	<input type="text"/> EUR
Gesamtausgaben zur Mittelanforderung	<input type="text"/> EUR
Deckung der Ausgaben:	
1. Eigenmittel	<input type="text"/> EUR
2. Sonstige Einnahmen	<input type="text"/> EUR
3. Landesmittel (Mittelanforderung)	<input type="text"/> EUR
4. Drittmittel	<input type="text"/> EUR

Ich bitte, den Betrag auf das im Antrag auf Förderung angegebene Konto zu überweisen.

Ich versichere, dass der angeforderte Betrag innerhalb des Verwendungszeitraumes (Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung / Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) anteilig zur Begleichung fälliger zuwendungsfähiger Ausgaben benutzt wird.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Teilzahlung mit derzeit 5 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für das Jahr für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung verzinst wird, falls die Teilzahlung nicht innerhalb des Verwendungszeitraumes zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Unterschrift

Nur vom Fachreferat auszufüllen!

Mittelanforderung:

\_\_\_\_\_ EUR

Zulässige Mittelauszahlung:

\_\_\_\_\_ EUR

Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift, Laufzeichen

EM

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Kultur  
19048 Schwerin

### Verwendungsnachweis

in zweifacher Ausfertigung einreichen

Nummer 6 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung  Zutreffendes ankreuzen

Betreff: Maßnahmetitel

(Zweck)

Nummer, Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Nicht rückzahlbar

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsart:

Projektförderung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

## **Sachbericht**

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

ENTWURF



### 3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: <sup>1)</sup>

		laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig  Euro	Ergebnis  Euro
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P/ANBest-I.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die gegebenenfalls ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung, Dienststelle: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Unterhält die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Kultur  
19048 Schwerin

### Verwendungsnachweis

in zweifacher Ausfertigung einreichen

Nummer 6 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften  Zutreffendes ankreuzen

Betreff: Maßnahmetitel

(Zweck)

Nummer, Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Nicht rückzahlbar

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsart:

Projektförderung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:



## **Sachbericht**

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

ENTWURF

## 2. Zahlenmäßiger Nachweis

### Zahlenmäßiger Nachweis

Projektförderung

Titel/Konto-Nummer nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke
<div style="position: absolute; top: 50%; left: 50%; transform: translate(-50%, -50%); opacity: 0.5; font-size: 100px; pointer-events: none;">           DRAFT         </div>				

Abschluss am: \_\_\_\_\_  
(bei Zwischennachweis Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres)

	Euro		Beginn Hj. Ende Hj.
Bestand aus dem Vorjahr		Vermögen	
Einnahmen (davon entfallen auf		Schulden	
Eigenmittel			
Summe der Einnahmen			
Summe der Ausgaben			
Einsparungen			
Mehrausgaben			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt.  
Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern beziehungsweise Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

### 3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: <sup>2)</sup>

		laut Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig  Euro	Ergebnis  Euro
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die gegebenenfalls ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung, Dienststelle: \_\_\_\_\_

<sup>2)</sup> Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.